

# Rechtliche Einordnung unterirdischer Versorgungskanäle

## Positionspapier der Interessengemeinschaft begehbarer Versorgungskanäle (IBV)

*Stand November 2019*

---

### **I. Gegenstand**

Unterirdische Versorgungskanäle<sup>1)</sup> sind durch folgende wesentliche Merkmale charakterisiert:

- unterirdisch: Ein Versorgungschanal ist umfassend von Erdrreich umschlossen. Einzelne Bauteile können oberirdisch angeordnet sein.
- bauliche Hülle: Ein Versorgungschanal besteht aus Baustoffen und Bauteilen. Seine lang gestreckte Form entspricht der Leitungsführung.
- Leitungen: Im Versorgungschanal werden Rohrleitungen und Kabel in einer Trasse verlegt, gemeinsam betrieben, jedoch einzeln instand gehalten, ausgetauscht, ergänzt oder demontiert.
- Medien/Stoffe: Leitungen transportieren Medien wie Strom, Wasser, Gase, Informationen bzw. Daten sowie Sondermedien.<sup>2)</sup>
- begehbar: Die durchgängige Mindesthöhe beträgt 1,80 m, die Mindestbreite 0,80 m.<sup>3)</sup> Versorgungschanäle werden zeitweise und nur von befugten Personen zur Betriebsführung und Instandhaltung von Leitungen und des Versorgungschanals selbst über Ein- und Ausstiege begangen.
- Aufgabe/Eignung: Bündelung von Leitungen zur kompakten Nutzung des Verlegeraumes; zusätzlicher Schutz der darin verlegten Ver- und (Ent-)sorgungsleitungen; ständige Revisionierbarkeit der Leitungen und Anlagen; grabenlose/r bzw. aufgrabungsarme/r Verlegung, Betrieb, Instandhaltung Austausch, Ergänzung oder Rückbau der Leitungen.

Wesentliche Bestandteile von begehbaren Versorgungschanälen sind:

- bauliche Hüllkonstruktionen (Sohl-, Wand- und Deckenkonstruktionen), bestehend in der Regel aus Kanalstrecken und (Schacht-)bauwerken unterschiedlicher Funktion,
- Verlege-, Bedien-, Montage- und Reserveräume,
- Lager- und Unterstützungskonstruktionen für Leitungen,
- betriebliche und Sicherheitseinrichtungen,
- Ein- und Ausstiege bzw. Zu- und Ausgänge.

### **II. Abgrenzung**

Versorgungschanäle, die nicht begehbar sind, dazu Schutzrohrstrecken oder Leitungs-ummantelungen mit einem luftgefüllten Ringraum, besitzen in der Regel keine Bedien-, Arbeits- und Reserveräume. Der Aufenthalt von Personen ist nicht gestattet.

Begehbare Versorgungschanäle in den Kellergeschossen von Gebäuden sowie Verbindungsgänge zwischen den Gebäuden werden, als wesentlicher Bestandteil, dem jeweiligen Gebäude zugeordnet.

Begehbare Versorgungschanäle, als Bestandteil bergbaulicher oder Verkehrsanlagen, unterliegen besonderen Regelungen der jeweiligen Zulassungsbehörde.

Betretbare Schächte bzw. Schachtbauwerke, die nur örtlich Leitungsanlagen aufnehmen, jedoch nicht auf einer Trasse Funktionen erfüllen, werden Versorgungschanälen nicht zugeordnet.

- |    |   |
|----|---|
| 1) | Es werden synonyme deutsche Begriffe wie Leitungsgang, Sammelkanal, Medienkanal, Kollektor, Leitungstunnel, Infrastrukturkanal u. a. verwendet. |
| 2) | Medien werden im Anwendungsfall konkretisiert, z. B. Heizwasser oder Erdgas.  |
| 3) | Örtliche Ausnahmen sind in Betriebsanweisungen bzw. -plänen vermerkt.   |
-

### **III. Bauliche Anlage**

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen.<sup>4)</sup> Im Sinne der Landesbauordnungen stellen Versorgungskanäle künstliche Hohlräume unter der Geländeoberfläche dar, die einer eigenständigen Unterhaltung bedürfen. Sie sind als selbstständige Bauliche Anlage einzuordnen.

Der begehbare Versorgungskanal ist nicht als Gebäude einzustufen, auch wenn einzelne rechtliche Merkmale für ein Gebäude auf den Versorgungskanal zutreffen.

### **IV. Sonderbauten**

Eine begriffliche Zuordnung des begehbaren Versorgungskanals als Sonderbau nach Landesbaurecht liegt nicht vor. Beim Versorgungskanal handelt es sich um einen Sonderbau, wenn seine Art oder Nutzung Gefahren oder Risiken begründen, die über ein Maß hinaus gehen, dass mit der Nutzung üblicherweise verbunden ist, sofern dieses erhöhte Gefährdungs- und Risikopotential nicht bereits in einem fachgesetzlichen Zulassungsverfahren geprüft und genehmigt wurde.

Die Zuordnung kann über ein bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren bzw. über eine Gefährdungsbeurteilung<sup>5)</sup> für den Einzelfall geprüft werden.

### **V. Anforderungen an Bau und Betrieb**

Bauliche Anlagen entsprechen in ihrer Anordnung, Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung sowie Instandhaltung den allgemeinen Anforderungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und natürliche Lebensgrundlagen.<sup>6)</sup>

Generell unterliegen bauliche Anlagen den jeweiligen Bauordnungen der Länder und bedürfen einer Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Auf der Grundlage landesbaurechtlicher Regelungen kann die Planung ggf. im vereinfachten Verfahren<sup>8)</sup>, im Genehmigungsfreistellungsverfahren oder verfahrensfrei erfolgen.

Aus dem Begriff der Verfahrensfreiheit kann nur abgeleitet werden, dass u.a. bei der Ausführung von Instandhaltungsarbeiten keine Überprüfung durch die Bauaufsichtsbehörde erfolgt. Jedoch sind alle relevanten öffentlich - rechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Diesbezüglich ergeben sich Rechtsfolgen zum Bau und Betrieb und zur Instandhaltung der Versorgungskanäle aus den konkreten Anforderungen der jeweiligen Landesbauordnung. Dazu zählen vordringlich Anforderungen zur Stand- und Verkehrssicherheit sowie zum Brandschutz, inclusive zur Lüftung sowie zu Flucht- und Rettungswegen.

Der Betrieb begehbare Versorgungskanäle stellt eine zulässige wirtschaftliche Betätigung dar. Seine Bewirtschaftung liegt grundsätzlich im Gemeinwohlinteresse.<sup>7)</sup>

Ableitend aus dem Arbeitsschutzrecht und in Anlehnung an das Arbeitsstättenrecht sind bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz von Personen und Anlagen wiederholend zu prüfen und bei Bedarf zu verbessern.

Im Sinne des Bestandschutzes ist darauf zu achten, dass Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten der Bestandserhaltung und der ursprünglich genehmigten Funktion dienen. Dazu sind außerhalb des Denkmalschutzes bauaufsichtlich geprüfte Materialien und Produkte zu verwenden.

4) vergleiche Landesbauordnungen der Bundesländer;

5) nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV, BGBl. I S. 49, zuletzt geändert am 21. 09. 2016);

6) nach § 3 Musterbauordnung (MBO, Nov. 2002, zuletzt geändert am 21. 09. 2012);

7) Güneysu: Bündelung unterirdischer Versorgungsleitungen in begehbaren Leitungsgängen, IGR 49/2011;

8) Baugesetzbuch (BauGB), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 15.07.2014.